

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1932)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Merz, L. / Mouttet, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-650666>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1932.

Direktor: Regierungsrat Dr. **L. Merz**.
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet**.

I. Allgemeiner Teil.

Gesetzgebung.

1. Motion Raaflaub.

(Hilfe für die Gebirgsbevölkerung.)

Die Erhebungen über die Verschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe sind abgeschlossen worden und wurden im Bericht über die kantonale Bauernhilfskasse verarbeitet. Die Weiterbehandlung des Geschäftes fiel in die Zuständigkeit anderer Direktionen.

2. Entschädigung der Amtsrichter.

Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage Ablehnung der Anträge auf Erhöhung der Taggelder. Der Grossen Rat hat diesem Antrag zugestimmt.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber neu gewählt:

- a) als Amtsschreiber von Delsberg: Fürsprech Adrien Berret, von Cornol ;
- b) als Mitglieder der Oberwaisenkammer der Burgergemeinde der Stadt Bern an Stelle der zurück-

getretenen Notar H. Ochsenbein und Professor Dr. Ph. Thormann: Ed. Schlupp-Simon, stellvertretender Direktor der Spar- und Leihkasse Bern, und Max Stettler, Fürsprech und Notar in Bern.

Infolge Ablaufs der Amtsdauer wurde der Amtsschreiber und Amtsschaffner von Erlach in seinem Amte bestätigt.

Als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungs- und Konkursbeamter von Laufen hat der Regierungsrat am 18. September 1932 gemäss Art. 3 des Gesetzes über die Vereinfachung von Beamtenwahlen vom 28. Februar 1932 für gewählt erklärt: Dr. jur. Alphons Müller, Fürsprech in Laufen.

Im fernern fanden Amtsrichter- und Amtsgerichtssuppleantenwahlen statt in den Amtsbezirken Bern, Büren, Delsberg, Konolfingen, Oberhasli, Schwarzenburg, Obersimmental, Niedersimmental und Thun.

B. Inspektorat.

1. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a. Grundbuchbereinigung.

Die Bereinigung des kantonalen Grundbuches, das gestützt auf das Gesetz vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern entstanden ist, schreitet erwartungsgemäss vorwärts. Wer sich ein Urteil bilden will, was diese Bereinigung für

Arbeit verursacht, muss sich vergegenwärtigen, dass seitens der Gemeinden weit über 600,000 Grundstückblätter erstellt wurden und dass erheblich über 300,000 Dienstbarkeitsanmeldungen eingegangen sind. Schon die Feststellungen, ob der von der Gemeindebehörde Bezeichnete auch wirklich Eigentümer sei und Eigentum im angegebenen Masse erworben habe, verursacht nicht unerhebliche Arbeit, und noch mehr Zeit muss für die Abklärung der Dienstbarkeiten aufgewendet werden. Nicht selten müssen die Verhältnisse in Besprechungen mit den Beteiligten abgeklärt und die Rechtsverhältnisse in neuen Verträgen oder Erklärungen niedergelegt werden.

Das schweizerische Grundbuch konnte für weitere 22 Gemeinden in Kraft erklärt werden und ist damit in 279 Gemeinden eingeführt. Leider müssen die Eintragungen in verschiedenen ältern schweizerischen Grundbüchern nochmals überprüft und, soweit dies möglich ist, richtiggestellt werden.

Für die Bereinigung der Kantonsgrenze Bern-Solothurn konnten gemeinsam mit den Behörden des Kantons Solothurn bestimmte Richtlinien für das weitere Verfahren aufgestellt werden. Es werden nun diesen entsprechende Planentwürfe und Kostenberechnungen erstellt, auf Grund deren die weiteren Verhandlungen zu führen sein werden.

Im Berichtsjahr sind 18
neue Bereinigungsbeschwerden eingegangen.

Von diesen	37
Beschwerden wurden	23
erledigt. Die meisten sind nach einer Besprechung mit den Beteiligten zurückgezogen worden, andere fanden ihre Erledigung durch eine Weisungserteilung an den Amtsschreiber.	

Im übrigen sind verschiedene schriftliche und mündliche Anfragen beantwortet worden.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Die Geschäftsführung darf auch dieses Jahr wieder als befriedigend bezeichnet werden. Verschiedene Feststellungen haben immerhin Veranlassung gegeben, auf Eintragungen zu dringen, die mit den Belegen übereinstimmen, und darauf hinzuweisen, dass Schaden, der durch unzuverlässige Eintragungen entstehe, gegebenenfalls durch den Beamten zu ersetzen sei. Ferner verlangen wir, dass Geschäfte, die unvollständig sind, nach dem Ablauf einer bestimmten Frist, z. B. drei Monate, abgewiesen werden, sofern die Einreichung der erforderlichen Ergänzungen unterblieben ist. Der Rückbezug der Grundbuchwirkung auf den Zeitpunkt der Einschreibung in das Tagebuch lässt ein längeres Warten nicht zu. Zudem wird die Möglichkeit, dass inzwischen eingegangene Anmeldungen, die sich auf die gleichen Grundstücke beziehen, übersehen werden, beschränkt, und Beauftragte werden sich gegebenenfalls nicht mehr darauf berufen können, das Geschäft liege seit Monaten auf dem Grundbuchamt.

Zu den	6
Beschwerden, die vom Vorjahr übernommen wurden, sind	28
neue eingegangen.	34

Übertrag 34
27

Unerledigt blieben 7

Einem Begehrten um grundbuchliche Behandlung von Kaufverträgen um Schafrechte konnte nicht entsprochen werden. Entweder haben die Beteiligten Miteigentum zu begründen oder eine Genossenschaft zu bilden und die Übertragung von Schafrechten dem Genossenschaftssekretär zu melden. Für die Benzinanklagen wird man eine befriedigende Lösung suchen müssen. Das Verwaltungsgericht bezeichnet sie als zum Grund und Boden gehörend, während Zivilgerichte sie als Fahrnisbauten ansehen, die nicht in das Grundbuch aufzunehmen sind.

Im Bezug und in der Berechnung von Abgaben und Gebühren haben sich auch im Berichtsjahr nennenswerte Anstände nicht ergeben. Immerhin darf man sich fragen, ob nicht auch für die Arbeit, wie sie die Handänderungsurkunden gemäss Dekret vom 16. November 1925 bringen, eine bescheidene Pauschalgebühr eingeführt werden könnte. Die Behandlung dieser Geschäfte nimmt das Personal der Grundbuchämter in einem Masse in Anspruch, welches die Einführung einer bescheidenen Entschädigung durchaus rechtfertigen würde. Auch der Praxis, in Kaufverträgen Schuldbriefpfandrechte zu begründen und die Ausstellung von Pfandtiteln auf den Namen des Verkäufers nur deshalb zu verlangen, um von der Bezahlung der Pfandrechtsabgabe befreit zu sein, dürfte in geeigneter Weise begrenzt werden.

Von den zwei erlassenen Kreisschreiben wurde das eine gemeinsam mit der Baudirektion vorbereitet. Es ist an die Grundbuchverwalter, Nachführungsgeometer und die praktizierenden Notare gerichtet und betrifft die von den Geometern vermarkten Grenzänderungen. Diese sollen in Zukunft den Grundbuchverwaltern, gleichzeitig mit der Zustellung der Messurkunde an die Parteien oder den von ihnen bezeichneten Notar, dem Grundbuchamt gemeldet werden. Dieses hat auf die grundbuchliche Behandlung zu dringen und Anmeldungen, durch die in anderer Weise über die in Frage kommenden Grundstücke verfügt werden soll, abzuweisen, bis die gemeldete Grenzänderung behandelt ist. Derart kann die Grundbucheintragung einer vermarkten Grenzänderung nicht auf Jahre und Jahrzehnte hinaus verschoben werden, die Beteiligten haben innert bestimmter Frist auch für den Grundbucheintrag zu sorgen oder wieder den früheren Zustand herstellen zu lassen. Plan und Grundbuch werden innerhalb einer kürzern Frist miteinander in Übereinstimmung gebracht. Die Meldungen über nicht vorgenommene Grundbucheintragungen innerhalb der eingeräumten Frist haben uns allerdings erheblich Arbeit gebracht, aber die Erledigung vorgenommener Grenzänderungen liegt nicht zuletzt im Interesse der Beteiligten und bringt mit den Tatsachen übereinstimmende rechtliche Verhältnisse.

Das andere Kreisschreiben wurde im Einverständnis mit dem eidgenössischen Justizdepartement erlassen und richtete sich auch an die Notare. Es betrifft die Grundbuchbelege und hat die formale Vorschrift in § 27 des Dekretes betreffend die Amtsschreibereien, vom 19. Dezember 1911, wonach, wenn für den Kaufpreis oder die Kaufrestanz eine Gült oder ein Schuldbrief errichtet wird, ein Auszug aus dem Kaufvertrag zu erstellen sei, ausser Kraft gesetzt. Wir bitten den Grossen Rat dieser Dekretsänderung ausdrücklich zuzustimmen. Sie bringt eine bescheidene Verminderung von Kosten und eine erhebliche Reduktion der jährlich eingehenden und einzubindenden Grundbuchbelege.

Ausser den speziell erwähnten Geschäften waren über 200 schriftliche und eine Menge mündlicher Einfragen zu beantworten.

Über die Geschäftslast der einzelnen Grundbuchämter gibt die nachfolgende Zusammenstellung Auskunft. Sie zeigt kein wesentlich anderes Bild als diejenige des Vorjahres. Die Zwangsverwertungen haben sich nicht wesentlich vermehrt, dagegen ist die Zahl der Vormerkungen, wohl infolge der vielen Nachlassstundungen, um ungefähr 10 % gestiegen.

Die Eintragungen in den Schiffsregistern weisen keine nennenswerten Änderungen auf.

2. Regierungsstatthalterämter.

Es ist eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung eingelangt. Nachdem die verlangte Entscheidung durch den Regierungsstatthalter gefällt worden war, haben die Beschwerdeführer die Beschwerde zurückgezogen, unter Vorbehalt des Entscheides über die Kosten. Die Kosten wurden dem fehlbaren Regierungsstatthalter auferlegt. Bei dem nämlichen Regierungsstatthalter musste die Justizdirektion auf Ansuchen einer Partei wegen Verschleppung eines Entscheides intervenieren und dafür sorgen, dass der Streitfall erledigt wurde.

Einzelne Regierungsstatthalter mussten zur Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inspektionen über die Gemeindeverwaltungen veranlasst werden.

Es waren verschiedene Einfragen zu beantworten. Im Gebührentarif für die Regierungsstatthalter sind die Beistandschaften nicht besonders erwähnt. Die für die Vormundschaften geltenden Gebührenansätze sind grundsätzlich auf die Beistandschaften und Beiratschaften in gleicher Weise anwendbar.

3. Kontrolle des Stempelbezuges.

Erhebliche Widerhandlungen gegen das Stempelgesetz wurden nicht festgestellt. Ungenügend gestempelte Eingaben wurden zur Stempelung zurückgewiesen, einzelne Fälle wurden der Finanzdirektion übermittelt. Betreffend die Stempelpflicht von Briefen, Quittungen, Haus- und Handlungsbücher wurde festgestellt, dass die grundsätzliche Stempelbefreiung ausschlaggebend sei und nicht die Art der Verwendung im Einzelfall. Die genannten Schriftstücke sind stempelfrei, auch wenn sie als Akten in streitigen Justizsachen (§ 1 g Stempelgesetz von 1880) oder als Beweismittel (§ 1 h leg. cit.) verwendet werden (vgl. Art. 123, 2 ZPO).

4. Gerichtsschreibereien.

Die Geschäftsführung der Gerichtsschreiber war im Berichtsjahr im allgemeinen befriedigend. Ein Ge-

richtsschreiber musste zur Demission veranlasst werden, da er den Ansprüchen des Amtes nicht gewachsen war. Ein anderer Gerichtsschreiber wurde disziplinarisch mit dem Entzug der Ausrichtung zweier Alterszulagen bestraft, da er sich erhebliche Pflichtwidrigkeiten hatte zu Schulden kommen lassen. Auf dem Untersuchungsrichteramt Bern wurden die Gelder und Wertschriften nicht auf der Amtsschaffnerei deponiert, sondern in einem eigenen Kassenschrank aufbewahrt. Dieser Kassenschrank enthielt auch wertvollere corpora delicti. Einem Aktuar, der ordentlicherweise die Depots nicht in Verwahrung hatte, wurde ein Schlüssel zum Kassenschrank ausgehändigt, damit er die corpora delicti selbst herausnehmen konnte. Er benützte dies, um Depots von erheblichem Werte zu entwenden, und wusste längere Zeit die Entdeckung durch Unterschlagung von Briefschaften zu verhindern. Es ist notwendig, dass die Gerichtsschreiber dafür sorgen, dass alle Depots von erheblichem Wert sofort der Amtsschaffnerei übermittelt werden.

5. Güterrechtsregister.

Es ist eine Beschwerde eingelangt. Der Registerführer hatte eine Anmeldung abgewiesen. Der Ehevertrag war in einem andern Registerbezirk bereits eingetragen, die Anmeldung im neuen Registerbezirk war nicht innert 3 Monaten nach der Wohnsitzverlegung erfolgt. Durch Beschwerdeentscheid wurde der Güterrechtsregisterführer angewiesen, den Fall wie eine Neu-eintragung zu behandeln.

Es mussten eine Reihe von Einfragen beantwortet werden.

Über die Frage, ob die Anzeige der Konkursverwaltung über die Ausstellung von Verlustscheinen beim Güterrechtsregister nach Jahr und Tag noch nachgeholt werden kann, hat sich das eidgenössische Justizdepartement in einem Gutachten ausgesprochen. Aus der sofortigen Anzeigepflicht der Art. 18, Abs. 1, Güterrechtsregisterverordnung und Art. 90 Konkursverordnung darf nicht der Schluss gezogen werden, dass das Güterrechtsregisteramt eine nachträgliche Mitteilung nicht mehr entgegennehmen soll. Die Eintragung entspricht auch hier noch dem Zwecke, der mit der Institution des Güterrechtsregisters verfolgt wird. Die Eintragung und Publikation haben jedoch in den Fällen von Art. 182, Abs. 1, ZGB nur deklaratorische Wirkung. Die Publikation kann unterbleiben, wenn seit dem Konkursabschluss bis zur nachträglichen Anmeldung mehrere Jahre verstrichen sind und ein Wohnsitzwechsel in einem andern Registerkreis in der Zwischenzeit nicht eingetreten ist. Es wird damit unter Umständen eine unnötige Härte vermieden, da eine solche nachträgliche Publikation für den betroffenen schuldenrischen Ehemann in der Regel kreditschädigend wirkt.

Es wurde angefragt, ob entgegen der Bestimmung von Art. 5, Abs. 3, der Güterrechtsregisterverordnung die Einsichtnahme in die Belege nicht nur Beteiligten (Ehegatten und deren Erben), sondern auch irgendwelchen Dritten gewährt werden könne. Wir haben dies verneint. Es geht nicht an, jedermann Einsicht in die Details der Eheverträge (Höhe und Art des eingebrachten Gutes, Höhe der Ehesteuern usw.) zu gewähren.

Güterrechtsregisterbelege von gelöschten Einträgen können auf gemeinsames Gesuch der Ehegatten hin

Amtsbezirke	I. Eigentumübertragungen								II. Dienstbarkeiten und Grundlasten			
	Anzahl						Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe				
	1. Erbgang und Teilung	2. Kauf und Tausch	3. Aus heilichen Güter- und Namensänderungen	4. Zwangsverwertungen	5. Expropriationen	6. Neue Grundbuchblätter	Total	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			
1. Aarberg	63	231	1	11	—	37	343	1,114	5,977,894	34	80	195
2. Aarwangen	80	348	—	6	—	97	531	1,112	7,802,837	—	172	426
3. Bern	314	1,363	30	43	45	431	2,226	2,773	112,802,500	—	550	1,291
4. Biel	61	287	5	26	—	100	479	717	15,095,347	65	70	131
5. Büren. . . .	39	160	—	10	—	38	247	698	3,718,900	—	23	43
6. Burgdorf. . . .	93	436	9	7	—	72	617	1,258	11,616,442	—	209	678
7. Courtelary	68	418	—	29	1	112	628	1,168	7,736,572	—	74	134
8. Delsberg. . . .	143	458	7	33	—	74	715	3,382	8,172,490	70	41	600
9. Erlach	66	173	5	6	—	22	272	1,281	3,785,922	—	42	87
10. Fraubrunnen . . .	61	202	—	1	—	29	293	1,135	5,279,700	85	85	245
11. Freibergen	39	123	2	2	—	21	187	1,169	2,536,315	—	3	3
12. Frutigen	107	266	2	6	—	53	434	826	5,036,860	35	101	297
13. Interlaken	222	550	—	15	—	154	941	1,894	10,946,681	—	138	255
14. Konolfingen . . .	73	383	1	5	—	271	733	1,185	10,693,203	63	223	500
15. Laufen	116	207	4	20	4	23	374	2,096	3,686,196	55	23	71
16. Laupen	26	127	2	3	—	10	168	537	3,375,877	90	191	544
17. Münster	143	590	1	15	—	223	972	2,185	6,483,266	—	65	198
18. Neuenstadt	40	100	—	2	—	8	150	487	1,885,950	10	12	28
19. Nidau	78	324	2	9	20	484	917	2,333	5,926,026	20	76	145
20. Oberhasle	69	111	12	7	—	21	220	515	2,246,599	—	48	112
21. Pruntrut	286	1,158	1	38	—	135	1,618	5,586	9,915,026	—	66	404
22. Saanen	43	101	—	11	—	22	177	416	2,997,430	—	56	126
23. Schwarzenburg. .	36	143	1	5	—	16	201	529	3,078,839	75	34	67
24. Seftigen	59	314	2	8	—	33	416	853	8,588,040	—	80	188
25. Signau	53	305	—	3	—	64	425	885	8,491,637	—	202	504
26. Obersimmental .	43	83	4	31	—	25	186	453	2,828,476	60	53	140
27. Niedersimmental .	95	245	3	2	—	42	387	836	5,653,481	12	123	228
28. Thun	127	617	11	17	—	189	961	1,618	20,607,718	50	251	665
29. Trachselwald . .	82	220	2	1	—	53	358	1,142	6,965,773	51	249	736
30. Wangen	61	320	1	6	1	46	435	1,339	7,588,081	40	67	218
Total	2,786	10,263	108	378	71	2,905	16,611	41,522	310,520,086	15	3,407	9,259

herausgegeben werden, sofern ein plausibler Grund angegeben wird, warum der betreffende Beleg benötigt wird.

Die Statistik über das Güterrechtsregister ergab für den Kanton Bern folgendes Resultat: Die Zahl der Ehen, über welche Eintragungen bestehen, betrug auf Ende des Berichtsjahres 56,924. Neueintragungen wurden 571 und Löschungen 367 angegeben. Als Löschungsgründe werden genannt: in 260 Fällen Tod, Systemwechsel in 36 Fällen, 24 Ehescheidungen und in 47 Fällen Wohnsitzwechsel. Von den bestehenden Eintragungen sind 48,192 Erklärungen nach Art. 9, Abs. 2, Schlusstitel zum ZGB (Unterstellungen unter das alte Recht), 1072 Erklärungen, nach denen sich die Ehegatten dem neuen Recht unterstellten; 5200 ehevertragliche Vereinbarungen, wovon 4346 Gütertrennungen; 363 durch Verfügung des Richters begründete Rechtsverhältnisse, inbegriffen 338 richterliche Gütertrennungen, 2008 gesetzliche Gütertrennungen, sei es infolge Konkurses oder auf Begehrungen des Bräutigams bzw. der Braut, und 152 Rechtsgeschäfte gemäss Art. 177 ZGB.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Die Belastung der Betreibungs- und Konkursämter hat im Berichtsjahre wieder zugenommen. Namentlich ist die Zahl der Konkurse in verschiedenen Ämtern angestiegen. In den zusammengelegten Ämtern, wo der Beamte durch die Konkurse stark in Anspruch genommen ist, muss von den Angestellten des Betreibungsamtes rasches, selbständiges und zuverlässiges Arbeiten verlangt werden. Nicht überall zeigen sich die Angestellten diesen Anforderungen gewachsen. Mit der Einstellung neuer Arbeitskräfte wurde nach Möglichkeit zurückgehalten. Die üblichen Inspektionen und Kassarevisionen gaben da und dort zu Aussetzungen Anlass. Vielfach wurden Rückstände in der Gebührenverrechnung und in den Kontrollarbeiten festgestellt.

Es waren eine grosse Zahl von Einfragen usw. zu beantworten. Verschiedene Eingaben mussten an die Aufsichtsbehörde gewiesen werden. Einzelne Betriebsbeamte übermittelten Eingaben von Arbeitslosengruppen aus dem Gebiet der Uhrenindustrie, welche die Bewilligung eines Moratoriums oder einer Notstundung anstrebten. Auch wurde die gänzliche Suspendierung der Betreibungen gegen Arbeitslose oder zum mindesten der Steuerbetreibungen gegen Arbeitslose anbegehrt. Auf diese Begehren konnte nicht eingetreten werden. Die Nachteile eines Moratoriums für eine bestimmte Gegend würden die Vorteile überwiegen. Andererseits liegt eine totale oder teilweise Suspendierung des Betreibungsgesetzes für die Arbeitslosen nicht in der Kompetenz der kantonalen Behörden.

7. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbüro.

Es sind keine erheblichen Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Dekrets vom 10. Februar 1909 und die zugehörige Vollziehungsverordnung zu unserer Kenntnis gelangt. Die Aufsicht wird mit einfachen Mitteln ausgeübt. In einzelnen Fällen haben wir Erhebungen über Lehrverhältnisse durch den Präsidenten der Prüfungskommission anstellen lassen. Die Auflösung der Lehrverhältnisse erfolgte dann, ohne unser

Dazutun, durch Vereinbarung der Parteien. Ein Lehrmeister musste veranlasst werden, seiner Lehrtochter den regelmässigen Besuch der Fortbildungsschule zu gestatten.

Die Prüfungskommissionen haben gerügt, dass Lehrlinge und Lehrtöchter ihre Lehrzeit in Büro absolvieren, die den Anforderungen von § 1 des Dekrets vom 10. Februar 1909 über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbüro nicht entsprechen. Wir sahen uns veranlasst, den Anwendungskreis des Dekrets einzuschränken und festzustellen, dass in Stellenvermittlungsbüro, Verbandssekretariaten, Revisionsbüro, Maschinenschreib- und Vervielfältigungsbüro und Versicherungsbetrieben keine Lehrzeit im Sinne des zitierten Dekretes absolviert werden kann.

An dem im Berichtsjahr abgehaltenen Prüfungen haben 108 Kandidaten teilgenommen. Hiervon waren 34 Lehrlinge und 74 Lehrtöchter. Mit einer Ausnahme konnte sämtlichen Kandidaten der Lehrbrief ausgehändigt werden.

8. Die Aufsicht über das Notariat.

Im Berichtsjahr haben, wie üblich, zwei Prüfungen für Notariatskandidaten stattgefunden. Zu der ersten Prüfung meldeten sich 17, einer davon zog die Anmeldung zurück, drei andere vermochten sie nicht zu bestehen. Für die zweite Prüfung liessen sich 16 einschreiben, davon sind 13 zu Notaren patentiert worden.

schreien, davon sind 18 zu Notaren patentiert worden. Als Ersatzmann der Prüfungskommission des alten Kantonsteiles wurde an Stelle des zurückgetretenen Notar Roth gewählt: Notar Emil Wälti in Bern. Oberrichter Rossel hat als Mitglied der Prüfungskommission des Juras, infolge seiner Wahl zum Bundesrichter, demissioniert. Die Ersatzwahl fällt in das Jahr 1933.

An 11 Notare wurde auf bezügliche Ansuchen hin, gestützt auf die vorgelegten Ausweise, die Bewilligung erteilt, ihren Beruf auszuüben, davon sind 2 Angestelltennotare im Sinne von Art. 11 des Notariatsgesetzes. Von den praktizierenden Notaren sind 4 gestorben und 6, wovon 2 Angestelltennotare, haben auf die Ausübung ihres Berufes verzichtet.

An neuen Beschwerden sind im Berichtsjahr 58 eingegangen.

Vom Vorjahr wurden 16
übernommen.

Von diesen	74
Beschwerden sind	56
erledigt worden. Der weitaus grösste Teil — 38 — wurde zurückgezogen, 18 sind beurteilt worden. In 10 Fällen wurde der beschwerdebeklagte Notar disziplinarisch bestraft, 8 Beschwerden wurden abgewiesen oder konnten mangels Zuständigkeit nicht einlässlich behandelt werden.	

Unerledigt blieben 18.

Der Revisionsverband bernischer Notare hat uns gemäss § 13 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Notariat vom Ergebnis der veranstalteten Inspektionen Kenntnis gegeben. Zwei seiner Mitglieder wurden ausgeschlossen und an uns der Antrag gestellt, gegen diese das Disziplinarverfahren einzuleiten. Wir haben diesem Antrag entsprochen und ergänzende Inspektionen angeordnet. Hierauf hat einer der beiden Notare auf die weitere Ausübung seines Berufes verzichtet. Kurz nachher wurde gegen diesen eine Straf-

untersuchung eingeleitet. Die weitere Behandlung und Erledigung des andern Geschäfts fällt in das Jahr 1933. Die übrigen dem Revisionsverband nicht angehörenden praktizierenden Notare haben uns im Sinne der erwähnten Vollziehungsverordnung Bericht erstattet, einige allerdings erst nach wiederholter Mahnung. Diese Berichte werden nun, sei es durch Mitglieder der Notariatskammer oder durch unser Inspektorat, geprüft. Das Ergebnis der Prüfung werden wir zusammenfassend im Bericht für das Jahr 1933 bekanntgeben können.

Begehren um amtliche Festsetzung der vom Notar geforderten Gebühren und Auslagen sind . . . 20 eingegangen.

Vom Vorjahr wurde. 1 übernommen.

Von diesen 21

Begehren, wovon 2 vom Notar selbst eingereicht wurden, haben 17 ihre Erledigung gefunden. Sechs wurden, nachdem sich die Beteiligten verständigt hatten, zurückgezogen, drei Rechnungen wurden bestätigt und zwei gekürzt. Auf sechs Begehren konnte nicht eingetreten werden, da weder notarielle Verrichtungen noch so genannte Vorbereitungs- oder Ausführungshandlungen in Frage standen.

Ausser den Beschwerden und Moderationsbegehren waren eine Menge mündlicher und schriftlicher Einfragen zu beantworten. Verschiedene Notare mussten, auf eine Anzeige der Steuerverwaltung hin, an ihre in § 61 des Amtsschreibereidekretes niedergelegte Pflicht erinnert werden. Die Deponierung der Urschriften sammlungen und Register auf der Amtsschreiberei, wie sie in Art. 14 des Notariatsgesetzes vorgesehen ist, ist nicht immer leicht zu erreichen, es fehlt eine Vorschrift, die für den Fall längerer Säumnis eine Sanktion in Aussicht stellt.

Die Notariatskammer behandelte in 1 Sitzung drei Geschäfte. Die Mitglieder Notar Miche und Notar Stettler sind im Berichtsjahr gestorben. Sie haben der Kammer seit dem Beginn ihrer Tätigkeit angehört und ihre Pflichten mit Hingabe erfüllt. Wir werden uns dankbar ihrer erinnern. Die Ersatzwahlen fallen in das Jahr 1933.

C. Vormundschaftswesen.

Die Zahl der Geschäfte aus dem Gebiete des Vormundschaftswesens hat sich im Jahre 1932 gegenüber dem Vorjahr erheblich vermehrt. Es sind 225 Geschäfte eingegangen gegenüber 186 im Jahre 1931. Die Übernahme von Vormundschaften aus andern Kantonen und die Besorgung der Vormundschaft für Schweizer im Ausland, vor allem in Deutschland, beschäftigte uns in über 50 Fällen. Im Interesse der bessern Überwachung und der sorgfältigen Wahrung aller Interessen wird im Verkehr mit deutschen Behörden in der Regel vereinbart, dass die Vormundschaft von der Behörde des Aufenthaltsortes geführt werden soll.

Im Berichtsjahr sind 11 Beschwerden eingegangen. 8 mussten ganz oder teilweise abgewiesen werden, eine wurde begründet erklärt und zwei sind erst im Jahre 1933 erledigt worden. In einem Fall ist eine staatsrechtliche Beschwerde eingereicht worden. Sie wurde aber anfangs 1933 vom Bundesgericht als unbegründet

abgewiesen. Die wichtigeren Entscheide sind in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht worden. — Mündlich und schriftlich haben wir Behörden und Privaten über viele Fragen aus dem Gebiete des Vormundschaftsrechtes Auskunft gegeben. Die Anleitung für die Vormundschaftsbehörden, welche der Gemeindeschreiberverband in deutscher Sprache herausgegeben hatte, haben wir übersetzen lassen. Wir werden sie im Jahre 1933 den Gemeinden zu einem befreiten Preise zur Verfügung stellen.

Die erstinstanzlichen Entscheide über Entzug oder Rückgabe der elterlichen Gewalt sind in 14 Fällen an den Regierungsrat weitergezogen worden. 12 Rekurse wurden abgewiesen und ein Fall war am Jahresende noch hängig. In einem Fall sind wir auf den Rekurs nicht eingetreten, weil unsere Feststellungen ergaben, dass die Rekurrentin die elterliche Gewalt überhaupt nicht besass. Im Anschluss an die neue Praxis des Bundesgerichts hat der Regierungsrat die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zum Entzug der elterlichen Gewalt auch anerkannt für den Fall, dass die Gewalt einem Elternteil durch das Gericht im Ehescheidungsurteil zugewiesen worden ist. Der Entscheid ist veröffentlicht in der Monatsschrift Band 30, Seite 455. Das kantonale Jugendamt und die Jugandanwaltschaften haben für uns in mehreren Fällen eine ergänzende Untersuchung durchgeführt.

Die Erbschaftssachen gaben uns auch dieses Jahr sehr viel Arbeit. Wir mussten neuerdings Erbansprüche verschollen erklärter Personen prüfen und den Erben und Gemeinden gegenüber geltend machen. Die Zahlungen erfolgen öfters erst nach vielen Mahnungen, da das meist unverhofft geerbte Geld bereits verbraucht ist, wenn der richtige Erbe sich meldet.

Von der Gesamtzahl der auf Ende des Jahres 1931 bestehenden 18,483 Vogteien waren im Berichtsjahr 5305 Rechnungen fällig gewesen und stehen nach erfolgten Mahnungen noch aus: in den Amtsbezirken Aarwangen 2, Münster 2, Seftigen 2, Thun 1.

D. Kantonales Jugendamt.

1. Allgemeines.

Die Arbeit des Jugendamtes und der Jugandanwaltschaften entwickelt sich in der erwarteten und vom Gesetzgeber vorgezeichneten Richtung und hat dementsprechend im verflossenen Jahre an Ausdehnung zugenommen. Die Zahl der angeschuldigten Kinder und Jugendlichen ist von 665 auf 817, die der dauernd unter Fürsorge und Aufsicht der Jugandanwälte stehenden Kinder und Jugendlichen von 143 auf 355 gestiegen. In wachsendem Masse werden das Jugendamt und die Jugandanwaltschaften von Bezirks- und Gemeindebehörden, gemeinnützigen Vereinen und Anstalten, von Eltern und Vormündern um Rat und Mithilfe in der Jugendfürsorge angegangen.

Recht erfreulich ist das zwischen der staatlichen und privaten Jugendhilfe bestehende gute Einvernehmen und ihre verständnisvolle Zusammenarbeit. Die in Anlehnung an die Geschworenenbezirke geschaffenen 5 Jugandanwaltschaftsbezirke sind so gross, dass die Jugandanwälte weitgehend auf die Mitwirkung der privaten Hilfe angewiesen und ihr zu grossem Danke verpflichtet sind. Dass Jugendamt und Jugandanwalt-

schaften auch mit der Lehrerschaft, mit Schul-, Armen- und Vormundschaftsbehörden eng zusammenarbeiten, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden.

2. Tätigkeit des Jugendamtes.

Galt die Arbeit des Jugendamtes im ersten Jahre seines Bestehens hauptsächlich der Jugendrechtspflege, so erstreckte sie sich im zweiten Jahre schon auf sämtliche Gebiete der Jugendhilfe. Als kantonaler Zentralstelle liegt dem Jugendamt die allgemeine Förderung der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes ob, zu welchem Zwecke es mit den öffentlichen und privaten Organen der Jugendfürsorge in Verbindung stehen soll. Diese Verbindung ist heute fast durchgehends hergestellt und kommt vor allem auch darin zum Ausdruck, dass das Jugendamt in der Leitung aller wichtigeren Vereine und privaten Werke der Jugendhilfe vertreten ist.

In schwierigeren Fürsorgefällen, denen die Gemeindebehörden nicht gewachsen sind, übernimmt das Jugendamt an ihrer Stelle jeweilen die notwendigen Verhandlungen und Versorgungen. Weiter beteiligte sich das Jugendamt an den freiwilligen Hilfsaktionen für die Kinder arbeitsloser Eltern und für arbeitslose Jugendliche. Dank der freiwilligen Spende des Staatspersonals konnten mehrere hundert erholungsbedürftige Kinder, hauptsächlich aus Uhrenmacherfamilien, in Ferienheime oder in Sanatorien geschickt werden.

Vom schweizerischen Bundesfeierkomitee wurde das Jugendamt mit der Verwaltung und Verteilung des bernischen Anteils der Bundesfeierspende 1932 betraut. Dieser Anteil, in der Höhe von Fr. 33,000, ist ausschliesslich für die berufliche Ertüchtigung der anormalen Jugend bestimmt und soll unter Mitwirkung einer vom Jugendamt bestellten Kommission für gemeinnützige Einrichtungen und Fürsorgefälle verwendet werden, die von Staat und Gemeinde gar nicht oder nicht hinreichend unterstützt werden.

Wichtige Aufgaben warten noch auf dem Gebiete der vormundschaftlichen Jugendfürsorge, insbesondere beim Ausbau der Amtsvormundschaft und der Pflegekinderaufsicht. Eigentliche Berufsvormundschaften besitzen bisher nur die Städte Bern und Biel, wo damit sehr gute Erfahrungen gemacht werden; kassiert doch, um nur die finanziellen Vorteile zu erwähnen, die Amtsvormundschaft der Stadt Bern jährlich über eine halbe Million Franken an Unterhaltsgeldern und Vaterschaftsentschädigungen ein. Leider sind bis jetzt alle Bemühungen, in den grösseren Amtsbezirken durch Zusammenschluss der Gemeinden die Anstellung eines Amtsvormundes im Hauptamte zustandezubringen, gescheitert. In etwas mehr als 100 Gemeinden des Kantons bestehen nebenamtliche Amtsvormünder, die, so weit das Amt tüchtigen Leuten anvertraut ist, recht wertvolle Dienste leisten.

Die auf Beginn des Jahres 1932 fälligen Berichte der Vormundschaftsbehörden über die Pflegekinderaufsicht sind nach wiederholten Mahnungen von sämtlichen Gemeinden eingereicht worden. Laut den Angaben der Vormundschaftsbehörden standen auf Anfang 1932 insgesamt 6678 Pflegekinder unter behördlicher Aufsicht. Nahezu die Hälfte dieser Kinder ist von den Armenbehörden versorgt. Reglementarisch geordnet ist die Pflegekinderaufsicht in 92 Gemeinden, während 405

Gemeinden noch kein Reglement aufgestellt haben. Ausgeübt wird die Aufsicht in:

255	Gemeinden durch die Vormundschaftsbehörde,
39	» » » Armenbehörde,
67	» » den Amtsvormund,
66	» » » Armeninspektor,
11	» » » Pfarrer,
6	» » einen Lehrer,
3	» » ein Frauenkomitee,
2	» » die Gemeindeschwester,
48	» » andere Personen.

Als ungenügend erwiesen hat sich im allgemeinen die Beaufsichtigung der Pflegekinder durch eine Kollegialbehörde, statt durch eine einzelne, verantwortliche Person. Immer wieder werden einzelne Fälle bekannt, wo Pflegekinder bei ungeeigneten Pflegeeltern untergebracht sind, körperlich oder seelisch misshandelt, geschlechtlich missbraucht oder durch Arbeit überanstrengt werden. Diese Übelstände haben bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes in der Septemberession des Grossen Rates zu dem *Postulate Schürch* Anlass gegeben, das eine wirksamere Gestaltung der Pflegekinderaufsicht verlangt. Die Direktionen des Armenwesens und der Justiz sind zurzeit mit der Verwirklichung des Postulats beschäftigt.

Durch Verordnung des Regierungsrates vom 26. Januar 1932 wurde nach langwierigen Verhandlungen mit den Erben die im Testament des Louis Bourquin, Kaufmann, von Lamlingen, (verstorben 1921) vorgesehene Stiftung organisiert. Darnach sollen die Reinerträge der Stiftung für die Erziehung mittelloser, gefährdeter Kinder, hauptsächlich aus dem Jura, verwendet werden. Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet die Justizdirektion auf Antrag des Jugendamtes. Der Ertrag aus dem Stiftungsvermögen, das aus einer Wirtschaftsbesitzung in Lamlingen und verschiedenen Grundstücken besteht, belief sich im Berichtsjahr auf Fr. 950.

3. Tätigkeit der Jugandanwaltschaften.

Über das Hauptarbeitsgebiet der Jugandanwälte, die Jugendrechtspflege, gibt die nachstehende statistische Zusammenstellung Aufschluss. Die Tatsache, dass die Zahl der angeschuldigten Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Vorjahre um 58 gestiegen ist, darf nicht etwa als eine Zunahme der Jugendkriminalität ausgelegt werden, sondern ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass Behörden und Private fehlbare Kinder und Jugendliche in vermehrtem Masse der Jugandanwaltschaft zuweisen. Interessanterweise ist die Zahl der rechtsbrechenden Jugendlichen im Jura und im Seeland, also in den Krisengebieten, gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen, was mit den anderwärts gemachten Erfahrungen übereinstimmt. Da der Zweck der Jugendrechtspflege Erziehung und Fürsorge ist, kann den Gemeinden nicht genug empfohlen werden, gefährdete Kinder und Jugendliche möglichst frühzeitig zuzuweisen und auch schon kleinere Verfehlungen anzuzeigen. Es können damit in vielen Fällen tiefer einschneidende Massnahmen, wie Anstaltsunterbringung und namentlich auch finanzielle Opfer, erspart werden.

Die an Stelle der Gefängnisstrafe in das Gesetz über die Jugendrechtspflege aufgenommene Schutzaufsicht als selbständige Massnahme hat sich weiterhin gut

bewährt. Im Berichtsjahr wurde die Massnahme in 74 Fällen verhängt. Wegen schwerer sittlicher Verdorbenheit musste ein Jugendlicher in die Korrektionsanstalt eingewiesen werden.

Erwähnenswert ist, dass nur in 2 Fällen gegen die Versorgungsbeschlüsse der Jugendanwälte Rekurs ergriffen und nur in einem einzigen Fall gegen ein gerichtliches Urteil die Appellation eingelegt wurde. In allen drei Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt.

Gegenüber dem Vorjahr hat namentlich der Vollzug, d. h. die nach der Verurteilung des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen zu leistende Erziehung und Fürsorge, den Jugendanwälten ein beträchtliches Mass an Mehrarbeit gebracht. Die Zahl der aufsichts- und schutzbefohlenen Kinder und Jugendlichen hat sich im Berichtsjahr um mehr als das Doppelte erhöht. Diese Erzieher- und Fürsorgearbeit stellt an die Jugendanwälte und ihre Gehilfinnen grosse Anforderungen, ist aber zweifellos eine sehr dankbare Aufgabe.

Jugendrechtspflege.

I. Allgemeines.

	Kinder 6—15 Jahre	Jugendliche 15—18 Jahre	Total
1. Zahl der Angeschuldigten	418	399	817
a) vom Vorjahr übernommen	39	55	94
b) neu eingegangen	379	344	723
c) auf Jahresschluss unerledigt	44	45	89
2. Zahl der verfügten Erziehungsmassnahmen und Strafen	239	219	458
3. Zahl der aufgehobenen Untersuchungen	64	85	149
davon gaben Anlass zu Anträgen an die Vormundschaftsbehörde	6	8	14
4. Psychiatrische und psychologische Untersuchungen.	8	18	26

II. Geschlecht, Alter und Herkunft der im Berichtsjahr angeschuldigten Kinder und Jugendlichen.

1. Geschlecht: männlich.	343	294	637
weiblich	35	51	86
2. Alter (zur Zeit der Tat):			
7 Jahre.	4		
8 »	13		
9 »	14		
10 »	27		
11 »	38		
12 »	47		
13 »	61		
14 »	70		
15 »	115		
16 »		112	
17 »		109	
18 »		113	
3. Heimat:			
Kanton Bern.	323	271	594
übrige Schweiz	40	52	92
Ausland	12	25	37

III. Persönliche Verhältnisse.

1. Familienverhältnisse:

Ehelicher Abstammung	366	331	697
Ausserehelicher Abstammung.	14	12	26
Halbwaisen.	41	67	108
Vollwaisen	7	9	16
Aus geschiedenen Ehen	16	24	40
Unter elterlicher Gewalt.	362	313	675
Unter Vormundschaft	17	31	48
Als Pflegekind aufgewachsen.	32	52	84

2. Beruf des Vaters:

Selbstständig erwerbend.	93	70	163
Unselbstständig erwerbend	268	233	501

	Kinder 6—15 Jahre	Jugendliche 15—18 Jahre	Total
3. Schulverhältnisse:			
Mittelschüler	56	57	113
Primarschüler	318	276	594
Hilfsschüler (Spezialklasse)	7	5	12
Anstaltsschüler	—	4	4
4. Berufsverhältnisse der Jugendlichen:			
Schüler	76		
In der Berufslehre standen	66		
Die angefangene Berufslehre haben aufgegeben	22		
Ohne Berufslehre	180		
davon Landarbeiter	75		
Dienstboten	41		
Handlanger und Gelegenheitsarbeiter	32		
Ausläufer	16		
Fabrikarbeiter	16		
IV. Art der Vergehen.			
1. Gegen Leben und Gesundheit	5	16	21
2. Gegen die Sittlichkeit	23	43	66
3. Fälschungen	—	3	3
4. Gegen das Vermögen	221	202	423
Brandstiftung	15	9	24
Eigentumsbeschädigung	26	10	36
Diebstahl und Unterschlagung	174	170	344
Betrug	6	13	19
5. Gegen Jagd- und Fischereigesetze	30	4	34
6. Gegen Bahnpolizei und Stark- und Schwachstromanlagen	35	26	61
7. Gegen andere Gesetzesbestimmungen	68	43	101
V. Verhängte Massnahmen oder Strafen.			
1. Verweis und Ermahnung	148	36	184
2. Geldbusse	2	28	30
3. Zeitweilige Überwachung des Kindes	32	—	32
4. Stellung des Jugendlichen unter Schutzaufsicht	—	74	74
5. Einweisung in Familie	47	44	91
6. Einweisung in Erziehungsanstalt	9	30	39
7. Einweisung in Korrektionsanstalt	—	1	1
8. Gefängnisstrafe (nach Bundesstrafrecht)	—	—	—
9. Besondere Behandlung wegen anormalen Zustandes	1	6	7
10. Freispruch und Überweisung an Vormundschaftsbehörde	1	3	4
Ohne Mitwirkung der Jugendanwälte wurden im Jahre 1932 von den Gerichtspräsidenten 39 Jugendliche mit Verweis und 165 mit Busse bestraft, hauptsächlich wegen Verfehlungen gegen die Verkehrsvorschriften und Schulunfleiss.			
VI. Abänderung der Massnahme.			
	3	8	11
VII. Weiterziehung.			
Rekurs an den Regierungsrat	2	—	2
Appellation an die Strafkammer des Obergerichts	—	1	1
Nichtigkeitsklage	—	—	—
VIII. Anträge bei Vormundschaftsbehörden			
auf Anwendung der Art. 283 ff. ZGB			28
IX. Rechtshilfegesuche.			
			29

Aufsicht und Fürsorge.

Am 31. Dezember 1932 standen unter Aufsicht und Fürsorge der Jugandanwaltschaften:

	Kinder 6—15 Jahre	Jugendliche 15—18 Jahre	Total
In Familien untergebracht	88	196	284
In Anstalten untergebracht	23	48	71
Total	<u>111</u>	<u>244</u>	<u>355</u>

E. Bürgerrechtsentlassungen.

Die Zahl der im Berichtsjahre behandelten und bewilligten Entlassungsfälle betrug 111 gegenüber 104 im Vorjahr.

Davon haben alle das Bürgerrecht in andern Kantonen bzw. im Ausland bereits erworben oder waren, gestützt auf die erhaltene Zusicherung hin, im Begriffe es zu erwerben, und zwar:

a) in andern Kantonen:

Zürich	15 Fälle	
Basel	5 »	
Genf	1 Fall	
		21 Fälle

b) im Ausland:

Deutschland	38 Fälle	
England	13 »	
Kanada	13 »	
Frankreich	9 »	
Italien	4 »	
Nordamerika	3 »	
Dänemark	2 »	
Finnland	2 »	
Niederlande	2 »	
Spanien	2 »	
Österreich	1 Fall	
Polen	1 »	
		90 Fälle
Total	<u>111</u> Fälle	

F. Handelsregister.

Im Jahre 1932 sind neu eingelangt 185 Geschäfte. Vom letzten Jahre wurden 16 Geschäfte übernommen, so dass sich eine Gesamtzahl von 201 Geschäften ergibt. Von den erledigten Geschäften sind 27 Einfragen über rechtliche und administrative Verhältnisse. Durch Korrespondenz sind insgesamt 101 Geschäfte erledigt worden. In 53 Fällen liess sich der Aufgeforderte nach näherer Aufklärung eintragen, in 48 Fällen verzichtete die Aufsichtsbehörde in diesem Vorverfahren auf die Eintragung. In 7 Fällen sprach der Regierungsrat Ordnungsbussen gemäss Art. 864 OR aus, da auf die Aufforderung zur Eintragung weder Weigerungsgründe angegeben, noch die Eintragung angemeldet wurde.

Gemäss dem Beschluss des Regierungsrates vom 12. März 1926 verfügte die Justizdirektion in 26 Fällen die Löschung von Genossenschaften, Vereinen und Aktiengesellschaften. In 6 Fällen wurde die Eintragung

von Amtes wegen verfügt, in einem Falle wurde die Eintragspflicht verneint und in einem Falle wurde die Eintragung einer Änderung verfügt. Im Berichtsjahr wurde 1 Rekurs an das Bundesgericht eingereicht, der abgewiesen wurde. Beschwerden gegen Handelsregisterführer sind keine eingereicht worden. Vom eidgenössischen Handelsregisterbureau wurden uns Inspektionsberichte betreffend einzelne Handelsregisterbureau übermittelt. Sie enthalten keine wesentlichen Beanstandungen.

G. Administrativjustiz.

Im Berichtsjahr sind 8 Expropriationsbegehren eingereicht worden. Der Grosse Rat hat in fünf Fällen den Gesuchstellern das Recht zur Zwangsenteignung erteilt. 3 Gesuche wurden durch Verständigung unter den Beteiligten erledigt, darunter auch ein Begehr um Enteignung von Land für die Erweiterung eines Anschlussgleises. Am Ende des Berichtsjahres und anfangs 1933 ist das Expropriationsgesuch für die Automobilstrasse Bern-Thun im Einverständnis mit dem Initiativkomitee abgeschrieben worden, weil die Zeitumstände einer Verwirklichung des Projektes nicht günstig sind.

In den Kompetenzkonfliktverfahren haben die beteiligten Instanzen (Regierungsrat, Obergericht und Verwaltungsgericht) übereinstimmende Beschlüsse gefasst, so dass ein Entscheid des Grossen Rates nicht notwendig wurde.

H. Mitberichte.

Wir haben zu 308 Geschäften anderer Direktionen Mitberichte abgegeben. 86 betrafen die Polizeidirektion (vor allem Rekurse von Ausländern gegen Verfügungen der Polizeidirektion), 39 die Direktion des Innern, 37 die Gemeindedirektion, 33 die Direktion des Armenwesens und 31 die Direktion der Landwirtschaft. Wie in früheren Jahren haben wir zudem in vielen Geschäften die notwendigen Rechtsauskünfte mündlich erteilt.

J. Verschiedenes.

Die Gültschatzungskommissionen behandelten im ganzen 55 Schätzungsbegehren, wobei in der Hauptfrage der Anrechnungswert von Grundstücken bei Erbteilungen festzustellen war. Beschwerden wurden keine erhoben.

Ersatzwahlen in die Gültschatzungskommissionen infolge Rücktrittes oder Ablebens der bisherigen Inhaber erfolgten in den Amtsbezirken Biel und Oberhasli.

Ferner erforderte die Erledigung der zahlreich eingelangten Requisitorien und Rogatorien, die Vermittlung von Nachlassliquidationen betreffend im Ausland verstorbenen Berner und die zahlreich nachgesuchten Aufenthaltsausforschungen von Bernern im Ausland einen ganz erheblichen Zeitaufwand.

Das Rechnungswesen der gesamten Justizverwaltung und die Ausstellung der damit im Zusammenhange stehenden Anweisungen sowie die Revision der jeweilen alljährlich auf 1. Juli fälligen und einlangenden Bureaukostenabrechnungen der sämtlichen Bezirksbeamten

beansprucht die ausschliessliche Tätigkeit eines Funktionärs.

Die Zahl der bei der Justizdirektion im Berichtsjahre eingelangten und von ihr behandelten Geschäfte beläuft sich insgesamt auf 3847 gegenüber 3731 im Vorjahr.

Bern, den 12. Juni 1933.

Der Justizdirektor:

Merz.

Vom Regierungsrat genehmigt am 23. Juni 1933.

Erneuerung des Vertrages mit dem

Staatschreiber für die Rechtsanwaltskammer und die Rechtsanwaltskammer für das Kanton Bern auf vier Jahre ab dem 1. Januar 1934.

Begl. Der Staatsschreiber: Schneider.